

93. Ob die Aufzeichnungen eines Bürgermeisters über das Ergebnis einer Versteigerung eine Urkunde darstellen und ob und wann er noch nachträglich Änderungen an den Aufzeichnungen vornehmen darf, läßt sich nur auf Grund der maßgebenden Vorschriften und auf Grund der in der Gemeinde bestehenden Übung entscheiden.

I. Straffenat. Ur. v. 26. November 1943 g. W.  
1 D 353/43.

I. Landgericht Darmstadt.

#### G r ü n d e :

Der Angeklagte war früher. Bürgermeister und Ortsgruppenleiter der Gemeinde L.; als solcher hatte er die gemeindlichen Versteigerungen zu leiten. „Anstatt nun die vorgeschriebenen Versteigerungsvordrucke zu benutzen, trug er die Vorgänge in ein ihm von dem früheren Bürgermeister überkommenes Schreibheft ein, das den Namen des Steigerers, den Steigpreis und den Gegenstand der Versteigerung enthielt.“ Im September

1940 und im September 1941 änderte der Angeklagte nach Abschluß der Versteigerung von Obst Eintragungen in dem Schreibhefte nachträglich ab. Auf Grund dieses Sachverhaltes hat das LG. den Angeklagten eines Vergehens gegen den § 348 Abs. 2 StGB. schuldig erkannt. Es nimmt an, der Angeklagte habe eine Urkunde verfälscht, die ihm als Bürgermeister amtlich anvertraut gewesen sei.

Das LG. hat diese Annahme nicht rechtlich einwandfrei begründet. Zu durchschlagenden Bedenken gegen das Urteil führt die Begründung der Annahme, die Eintragungen, die hier in Betracht kämen, seien in dem Augenblick, in dem sie der Angeklagte geändert habe, bereits eine abgeschlossene Urkunde gewesen, die der Angeklagte nicht mehr habe ändern dürfen. Angriffsmöglichkeiten bietet aber auch bereits die Behandlung der Frage, ob unter den festgestellten Umständen die Eintragungen in das Schreibheft überhaupt als Urkunden zu erachten seien.

I. Das LG. hat zur Begründung seiner Auffassung, daß abgeschlossene Urkunden vorgelegen hätten, lediglich angegeben, der Angeklagte habe die Änderungen „nach Abschluß der Versteigerung“ vorgenommen. Gegenüber den Tatsachen, die das Urteil feststellt, kann diese Begründung nicht genügen. Danach hat der Angeklagte das Schreibheft zur Aufzeichnung der Versteigerungsvorgänge ohne dienstliche Anweisung benutzt; es können daher auch keine Anweisungen über den Abschluß der Beurkundung bestanden haben, falls überhaupt nach den Ausführungen unter II in den Aufzeichnungen eine Beurkundung gefunden werden sollte. Der festgestellte Sachverhalt läßt auch nicht ersehen, daß ein anderer als der Angeklagte bei den Aufzeichnungen mitgewirkt oder deren Richtigkeit bestätigt hätte; in einem solchen Falle wäre es dem Angeklagten selbstverständlich verwehrt gewesen, die gemeinsam hergestellte Urkunde eigenmächtig zu ändern. Geht man also davon aus, die abgeschlossenen Aufzeichnungen in dem Schreibhefte stellten eine Beurkundung der Versteigerungsvorgänge dar, so können die Aufzeichnungen in den Fällen, die hier in Rede stehen, für den Angeklagten erst in dem Augenblick unabänderlich geworden sein, in dem er den Beteiligten — das sind nach den Ausführungen unten unter II die Dienststellen der Gemeinde, die übergeordneten Dienststellen, unter Umständen auch die Gemeindeglieder, — die Einträge in das Schreibheft

zugänglich gemacht und damit deren bestimmungsmäßigen Beweizwert im Rechtsverkehr begründet hat. Dieser Augenblick könnte vielleicht eingetreten sein, als der Angeklagte das Schreibheft an dem üblichen Verwahrungsorte niederlegte, wo es den zur Prüfung der Kasse befugten Personen auf Verlangen zur Einsicht offengestanden hätte oder von dem aus es ihnen auf Verlangen jederzeit hätte vorgezeigt werden müssen. Solange der Angeklagte das Schreibheft noch in der Hand und solange er die neuen Eintragungen auf Grund der Versteigerungen dem Rechtsverkehr noch nicht übergeben hatte, lag unter den hier erörterten Umständen keine strafbare Veränderung der Einträge vor. Dann läge in Wahrheit eine *Falschbeurkundung* darin, daß der Angeklagte durch Änderung seiner ursprünglichen Aufzeichnungen einen falschen Sachverhalt beurkundete. Als Falschbeurkundung können aber die Veränderungen in den Eintragungen hier nicht bestraft werden, da es sich bei den Eintragungen ersichtlich nicht um die Vornahme einer Beurkundung zu öffentlichem Glauben gehandelt hat und nur diese nach dem § 343 Abs. 1 StGB. strafbar ist.

II. Bevor sich das LG. mit der Frage beschäftigen konnte, ob der Angeklagte seine Aufzeichnungen über das Ergebnis der Versteigerungen abändern durfte, hätte es erst zweifelsfrei feststellen müssen, daß die Aufzeichnungen in dem Schreibheft Urkunden darstellten. Dazu hätte um so mehr Anlaß bestanden, als der Angeklagte das Schreibheft als ein Schmierbuch bezeichnet hatte und damit offensichtlich dessen Urkundeneigenschaft hat bestreiten wollen. Diese Eigenschaft ergibt sich auch nicht ohne weiteres aus dem Sachverhalt; es handelt sich vielmehr um einen Grenzfall, wie die folgenden Ausführungen erkennen lassen.

Urkunde im strafrechtlichen Sinn ist ein Gegenstand, der nach Gesetz, Herkommen oder Vereinbarung der Beteiligten dazu bestimmt und geeignet ist, über sein körperliches Dasein hinaus eine Gedankenäußerung des Urhebers darzustellen und für bestimmte rechtliche Beziehungen Beweis zu erbringen (RGSt. Bd. 64 S. 48, 49). Aus den Feststellungen ist nicht zu entnehmen, daß die Eintragungen in das Schreibheft nach Gesetz, Herkommen oder Vereinbarung der Beteiligten die oben genannte Bestimmung, Beweis zu erbringen, gehabt hätten. Die Feststel-

lungen lassen erkennen, daß in den Bezirken, die hier in Frage kommen, für die Beurkundung der Vorgänge bei den gemeindlichen Versteigerungen Versteigerungsvordrucke vorgesehen sind. Diese Vordrucke mit dem in ihnen empfohlenen Texte waren also durch das Gesetz zur Beurkundung der Versteigerungsvorgänge bestimmt, und nicht das Schreibheft mit seinen willkürlichen und unvollständigen Angaben. Ausgeschlossen scheint nach dem festgestellten Sachverhalte ferner die Annahme, es habe eine Vereinbarung der Beteiligten dahin stattgefunden, daß an Stelle der Beurkundung in den Versteigerungsvordrucken die Vorgänge der Versteigerung in dem Schreibhefte beurkundet werden sollten. Wer i. S. des oben wiedergegebenen Begriffes der Urkunde als „beteiligt“ anzusehen ist, kann nur im Zusammenhang mit der Frage beantwortet werden, für welche bestimmten rechtlichen Beziehungen die Gedankenäußerung Beweis zu erbringen habe. Für die vorliegenden Fälle ist nach den Feststellungen des LG. kaum anzunehmen, daß die Aufzeichnungen in dem Schreibhefte Bedeutung für die rechtlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde, die das Obst versteigern ließ, und den Ersteigern haben sollten; für die Ersteigerer hatte nach dem festgestellten Sachverhalte die Ersteigerung lediglich die Bedeutung eines Barkaufes, der mit der Hingabe des Kaufpreises und mit dem Empfang der Ware erledigt war. Wohl aber konnten an der Beurkundung der Versteigerungsvorgänge alle Personen und Dienststellen ein Interesse haben, denen an einer geordneten Verwaltung des Gemeindevermögens gelegen sein mußte. Das sind die Gemeindebehörden und die übergeordneten Dienststellen, allenfalls auch noch die Gemeindeglieder. Hätten aber diese ihre Meinung über die Art der Beurkundung der Versteigerungsvorgänge zu äußern gehabt, so hätten sie nur auf die ordnungsgemäße Beurkundung, d. h. auf die Ausfüllung der Versteigerungsvordrucke, dringen können. Es kann daher die Beurkundung der Versteigerungsvorgänge in dem Schreibheft auch nicht auf Grund einer Vereinbarung der Beteiligten geschehen sein; es bleibt also nur noch übrig, die Frage zu prüfen, ob das Schreibheft und die Eintragungen durch *H e r f o m e n* zu Urkunden bestimmt worden sind. Als Anzeichen hierfür kann die Tatsache verwertet werden, daß das Schreibheft anscheinend längere Zeit hindurch zur Beurkundung

der Versteigerungsvorgänge benutzt worden ist. Es kann sich also das Herkommen gebildet haben, daß für die Beteiligten die Eintragungen in das Schreibheft als die rechtlich erhebliche Beurkundung der Versteigerungsvorgänge gelten sollten. Zu der Annahme, daß hierzu die Eintragungen bestimmt und geeignet gewesen wären, die hier in Frage stehen, wäre aber nötig gewesen, daß frühere Eintragungen als Beurkundung für die Versteigerungsvorgänge verwertet worden wären, z. B. bei der Rechnungslegung oder als Beleg für die Eingänge in die Gemeindefasse. Solange das nicht der Fall gewesen ist, können die Eintragungen in das Schreibheft nur als *p r i v a t e* Aufzeichnungen des Angeklagten angesehen werden, deren Bestimmung für den Rechtsverkehr erst in dem Augenblicke begonnen hätte, in dem er sie als Beweismittel für diesen Verkehr tatsächlich verwendet hätte, z. B. bei Vorlage in einem Rechtsstreit oder bei Vorlage gegenüber einem die Gemeindefasse prüfenden Beamten.

Nach dieser Richtung hat das O. keine Tatsachen festgestellt. Es sagt bei der rechtlichen Würdigung des Sachverhaltes nur, daß von dem Angeklagten geführte „Versteigerungsbuch“ sei dazu bestimmt gewesen, rechtlich erhebliche Vorgänge zu beurkunden. Bei der hier gegebenen Sachlage hätte das O. aber diese seine Auffassung näher erläutern müssen. Es hätte davon anzufragen müssen, daß private Aufzeichnungen nicht ohne weiteres Urkunden sind; sie werden es erst, wenn sie für den Rechtsverkehr bestimmt werden. Hätte der Angeklagte die Eintragungen in das Schreibheft nur dazu bestimmt, die Vorgänge für sich aufzuzeichnen, d. h. eine Stütze seines Gedächtnisses für später zu schaffen, so könnte von einer Urkunde im strafrechtlichen Sinne — wenigstens zu der Zeit, als der Angeklagte die Änderungen an den Eintragungen vornahm, die ihm die Anklage zur Last legt, — keine Rede sein. In diesem Sinne hätte das O. die Einlassung des Angeklagten prüfen müssen, er habe das Buch nur als ein Schmierbuch angesehen. Dieser Einlassung steht allerdings hier wiederum die Tatsache entgegen, daß keine sonstigen Aufschreibungen über die Versteigerungsvorgänge gefertigt worden sind und daß nach den Grundsätzen einer einigermaßen geordneten Verwaltung Aufschreibungen hierüber hätten bestehen müssen. Es ist also nicht ausgeschlossen, daß die Eintragungen in das Schreibheft bei der Gemeindefasse in dem obigen

Sinn als Belege verwendet worden sind. Andererseits ist denkbar, daß den Eintragungen in das Schreibheft keine Bedeutung zugemessen und daß die Sachlage allgemein so angesehen worden ist, als seien keine Ausschreibungen über die Versteigerungsvorgänge vorhanden. Das LG. wird die Umstände, die für und gegen die Annahme der Urkundeneigenschaft der Eintragungen sprechen, auf Grund der neuen Hauptverhandlung genau zu prüfen haben.

III. Erst wenn das LG. gemäß den Ausführungen unter I und II den äußeren Tatbestand eines Vergehens gegen den § 348 Abs. 2 StGB. festgestellt hätte, könnte es an die Untersuchung des inneren Tatbestandes herangehen. Diese Untersuchung wird deshalb Schwierigkeiten machen, weil unter den gegebenen Umständen die Abgrenzung des Irrtums über Tatumstände von einem Irrtum über den Begriff der Urkunde, der dem Strafrecht angehört, nicht leicht vorzunehmen ist. Keinesfalls könnte den Angeklagten vor Schuld und Strafe etwa die Ausnahme schützen, er dürfe in seiner Stellung als Bürgermeister kraft öffentlichen Rechtes abgeschlossene Urkunden eigenmächtig ändern. In diesem Falle hätte er die Grenzen zwischen dem strafrechtlich Erlaubten und dem strafrechtlich Verbotenen verkannt; er wäre in einem Irrtum über die Grenzen des Strafrechtes befangen gewesen; der § 59 Abs. 1 StGB. stände ihm dann nicht zur Seite. Insoweit sind die Ausführungen der Revision irrtümlich.

Die Revision beruft sich darauf, dem Angeklagten sei gesagt worden, er brauche nicht am überlieferten „Schema“ festzuhalten, wenn er nur das Richtige treffe, wenn seine Beweggründe lauter und unantastbar seien und im Ergebnis das, was er tue, richtig und billigenwert sei. Es ist selbstverständlich, daß die zuständigen Stellen, falls sie dem Angeklagten Richtlinien dieser Art gegeben haben sollten, ihn nicht haben ermuntern wollen, eine strafbare Handlung zu begehen. Seine irrige Annahme, er könne in Befolgung dieser Richtlinien auch die Grenzen des Strafrechtes überschreiten, wäre unbeachtlich. Außerdem verkennt die Revision mit ihren Ausführungen die Bedeutung der Strafbarkeit der Urkundenfälschung. Diese Bedeutung liegt nicht in dem Schutze fremden Vermögens vor unberechtigten Zugriffen, sondern in dem Schutze der äußeren Form der Beur-

kundung gegen Mißbrauch im rechtlichen Verkehr und in der Sicherung des Beweiswertes der Urkunden.

IV. Hat der Angeklagte durch Niederlegen der Versteigerungsvorgänge im strafrechtlichen Sinn eine Urkunde geschaffen, so war sie ihm i. S. des § 348 Abs. 2 StGB. auch „anvertraut“. Es ist anerkanntes Recht, daß dem Beamten auch eine Urkunde amtlich anvertraut sein kann, die er selbst hergestellt hat. Die Absicht, zu täuschen, gehört nicht zum Tatbestande des § 348 Abs. 2 StGB.